

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Hauptverwaltung  
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 22. Oktober 2015 den 37. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 30. Oktober 2015 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

37. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

## Artikel I

### Änderung der Satzung

- 1) § 24a In § 24a wird jeweils die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
- 2) § 24b In § 24b Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
- 3) § 29b § 29b wird wie folgt gefasst:  
  
„§ 29b – Zweitmeinung bei kardiologischen oder kardiochirurgischen Operationen bzw. Eingriffen und bei onkologischen Behandlungen  
  
(1) Versicherte können nach Maßgabe der folgenden Absätze eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung zur Erforderlichkeit geplanter kardiologischer oder kardiochirurgischer Operationen bzw. Eingriffe einholen. Gleiches gilt für die Überprüfung onkologischer Behandlungsmethoden.  
  
(2) Der Anspruch setzt voraus, dass
  - a) dem Versicherten zur Durchführung einer geplanten und in der Anlage 4 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz 2 Buchstabe a der Satzung) aufgeführten kardiologischen oder kardiochirurgischen Operation eine Krankenhauseinweisung, ein Überweisungsschein mit Operationsempfehlung oder – sofern der behandelnde Arzt die Operation selbst vornimmt – eine ärztliche Bestätigung der geplanten Operation vorliegt und eine Krankenhausaufnahme zur Durchführung der Operation noch nicht erfolgt ist, wobei der Eingriff durch das Einbringen eines Herzkatheters wie eine Operation gewertet wird, oder

- b) bei dem Versicherten eine in der Anlage 5 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz 2 Buchstabe b der Satzung) aufgeführte onkologische Erkrankung als gesichert diagnostiziert wurde.
- (3) Die Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung wird durch Leistungserbringer, mit denen die KKH darüber eine Vereinbarung geschlossen hat, organisiert und vermittelt. Das Zweitmeinungsverfahren beinhaltet die Auswertung der vorhandenen Befunddaten und die Bewertung der durch den behandelnden Arzt angeratenen Maßnahme (kardiologische oder kardiochirurgische Operation / Eingriff bzw. onkologische Behandlung) durch nicht zugelassene Fachärzte. Hierzu erhält der Versicherte eine ärztliche Empfehlung (Zweitmeinung). Leistungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden, werden im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens nicht berücksichtigt. Die hinzugezogenen nicht zugelassenen Fachärzte müssen über eine besondere Expertise zur Zweitmeinungserbringung verfügen. Kriterien für die besondere Expertise sind
1. eine langjährige fachärztliche Tätigkeit in einem Fachgebiet, das für die Indikation zum Eingriff maßgeblich ist,
  2. Kenntnisse über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zur jeweiligen Diagnostik und Therapie einschließlich Kenntnissen über Therapiealternativen zum empfohlenen Eingriff,
  3. Erfahrungen mit der Durchführung des jeweiligen Eingriffs,
  4. regelmäßige gutachterliche Tätigkeit in einem für die Indikation maßgeblichen Fachgebiet oder
  5. besondere Zusatzqualifikationen, die für die Beurteilung einer gegebenenfalls interdisziplinär abzustimmenden Indikationsstellung von Bedeutung sind.
- (4) Im Rahmen der Vereinbarungen nach Absatz 3 verpflichtet die Kasse ihre Vertragspartner zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie sie sich aus § 9 BDSG und § 78a SGB X und den zugehörigen Anlagen ergeben, sowie zur Beachtung des Arztgeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch), wobei sich diese Verpflichtung insbesondere auch auf die Auswertung und Weitergabe der Befunddaten bezieht.
- (5) Die ärztliche Behandlung wird durch das Zweitmeinungsverfahren nicht berührt. Unabhängig vom Ergebnis der unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung steht es dem Versicherten frei, die geplante Operation bzw. den geplanten Eingriff oder die Behandlung durchführen zu lassen.
- (6) Die Kosten der Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die Kasse in voller Höhe.
- (7) Die Regelungen nach diesem Paragraphen gelten lediglich solange, bis der Gemeinsame Bundesausschuss die Anforderungen nach § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB V festgelegt hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 94 Absatz 2 SGB V.“

4) § 29k In § 29k Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.

5) Anlagen 2 bis 6 Die Anlagen zur Satzung werden wie folgt geändert:

a) Die Nummerierung der bisherigen Anlagen wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 wird die Anlage 6, die Anlagen 3 und 4 werden die Anlagen 2 und 3.

b) Die Anlage 5 wird aufgehoben.

c) Nach der Anlage 3 werden die folgenden Anlagen 4 und 5 eingefügt:

**„Anlage 4 zur Satzung der KKH**

(§ 29b Absatz 2 Buchstabe a der Satzung)

Kardiologische oder kardiochirurgische Operationen bzw. Eingriffe im Sinne des § 29b Absatz 2 Buchstabe a der Satzung:

Bypass-Operation

Operation bei Herzfehler

Einbringen eines Herzkatheters (diagnostisch oder therapeutisch)

Minimalinvasive Herzklappenintervention (z. B. TAVI, MitraClip)

Herzklappen-Operation

Rhythmuschirurgische Operation am Herzen

**Anlage 5 zur Satzung der KKH**

(§ 29b Absatz 2 Buchstabe b der Satzung)

Onkologische Erkrankungen im Sinne des § 29b Absatz 2 Buchstabe b der Satzung:

C00-C14 Bösartige Neubildungen der Lippe, der Mundhöhle und des Pharynx

C15-C26 Bösartige Neubildungen der Verdauungsorgane

C30-C39 Bösartige Neubildungen der Atmungsorgane und sonstiger intrathorakaler Organe

C40-C41 Bösartige Neubildungen des Knochens und des Gelenkknorpels

C43-C44 Bösartige Neubildungen der Haut (Melanom und sonstige)

C45-C49 Bösartige Neubildungen des mesothelialen Gewebes und des Weichteilgewebes

C50-C50 Bösartige Neubildungen der Brustdrüse [Mamma]

C51-C58	Bösartige Neubildungen der weiblichen Genitalorgane
C60-C63	Bösartige Neubildungen der männlichen Genitalorgane
C64-C68	Bösartige Neubildungen der Harnorgane
C69-C72	Bösartige Neubildungen des Auges, des Gehirns und sonstiger Teile des Zentralnervensystems
C73-C75	Bösartige Neubildungen der Schilddrüse und sonstiger endokriner Drüsen
C76-C80	Bösartige Neubildungen ungenau bezeichneter, sekundärer und nicht näher bezeichneter Lokalisationen
C81-C96	Bösartige Neubildungen des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes, als primär festgestellt oder vermutet
C97-C97	Bösartige Neubildungen als Primärtumoren an mehreren Lokalisationen“

## Artikel II

### Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 37. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 22. Oktober 2015 beschlossen.

Hannover, den 23. Oktober 2015

Ingo Kailuweit  
Vorsitzender des Vorstandes